

**Länderabfrage 2018: Inwiefern werden Kenntnisse zu Kinderrechten (Beteiligungsrechten) bei der Berufung zum Richteramt, insbesondere an Familien und Jugendgerichten einbezogen?**

1. Baden-Württemberg.....	1
2. Bayern .....	2
3. Berlin.....	2
4. Brandenburg.....	3
5. Bremen .....	3
6. Hamburg.....	4
7. Hessen.....	4
8. Mecklenburg-Vorpommern .....	5
9. Niedersachsen.....	5
10. Nordrhein-Westfalen.....	6
11. Rheinland-Pfalz .....	7
12. Saarland .....	7
13. Sachsen .....	7
14. Sachsen-Anhalt.....	7
15. Schleswig-Holstein .....	8
16. Thüringen .....	9

**1. Baden-Württemberg**

*Antwort des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 05. August 2018:*

„Gemäß § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Kenntnisse von Kinderrechten sind daher für die Berufung zum Richteramt nur insoweit erforderlich, als sie Bestandteil der Prüfungen sind.“

Unabhängig davon bietet das Justizministerium zahlreiche zentrale Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die etwa auch auf Fragen der kindgerechten Vernehmung bzw. Anhörung eingehen.“



## 2. Bayern

*Antwort des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 08. August 2018:*

„Die Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst erfolgt gemäß den grundgesetzlichen Vorgaben streng nach dem Prinzip der Bestenauslese.

Bewerberinnen und Bewerber müssen breite präsenste Fachkenntnisse durch ein überdurchschnittliches Ergebnis in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nachweisen. Zudem müssen Bewerberinnen und Bewerber über die Fähigkeit verfügen, sich in unbekannte Rechtsmaterien einzuarbeiten. Durch diese Anforderungen wird gewährleistet, dass Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Amtsausübung die zu beachtenden Kinderrechte kennen oder sich entsprechende Kenntnisse verschaffen. Die Entscheidung, wer als Richterin oder Richter mit Familien- oder Jugendstrafsachen befasst wird, trifft indes nicht das Staatsministerium der Justiz, sondern das jeweilige Präsidium des Gerichts in richterlicher Unabhängigkeit. Bei der Entscheidung wird in aller Regel – neben den Fachkenntnissen – selbstverständlich auch die im Umgang mit Kindern erforderliche besondere Sozialkompetenz eine Rolle spielen.

Richterinnen und Richter, die neu auf ein familienrechtliches Referat berufen werden, nehmen verpflichtend an zwei jeweils einwöchigen Einführungsveranstaltungen zu allen Fragen des Familienrechts teil. Unter anderem werden dabei Rechtsfragen zum Sorge- und Umgangsrecht behandelt sowie der Anhörung von Eltern und Kindern; weiterhin wird ein gesondertes Referat zu Kinder- und Jugendhilfe abgehalten. Daneben werden jährlich zwei Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichterinnen und Familienrichter angeboten, welche die Durchführung von Kindesanhörungen und die Berücksichtigung des Kindeswohls bei familiengerichtlichen Entscheidungen zum Gegenstand haben.“

## 3. Berlin

*Antwort der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin vom 20. Juli 2018:*

„Kenntnisse zu den Kinderrechten werden bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern nicht gesondert einbezogen oder abgefragt. Dies ist aufgrund der erforderlichen Flexibilität des Personaleinsatzes und der Gleichbehandlung aller Fachgebiete nicht möglich. Eine erfolgreiche Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter bzw. Jugendrichterin oder Jugendrichter stellt aber natürlich – wie jeder Einsatz in anderen Spezialgebieten – an jede Richterin und jeden Richter die Anforderung, sich schnellstmöglich und umfassend die Kenntnisse anzueignen, die für eine

kompetente Bearbeitung der übertragenen Aufgabe erforderlich sind. Aufgrund der Einstellungs Voraussetzungen weisen die Bewerberinnen und Bewerber um ein Richteramt bereits überdurchschnittliche Examensnoten auf und verfügen damit über eine besondere fachliche Qualifikation. Um die erfolgreiche Einarbeitung sicher zu stellen, erhalten jüngere bzw. unerfahrenere Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten die Unterstützung im Rahmen eines kollegialen Mentorenprogramms. Allen Richterinnen und Richter stehen darüber hinaus umfangreiche Fortbildungsangebote zur Verfügung, auf die nicht nur im Falle eines Fachgebietswechsels sondern auch zur Vertiefung und dem Ausbau von Qualifikationen zurückgegriffen werden kann. Ferner findet in den Verfahren eine Unterstützung durch Fachkräfte wie dem Jugendamt, Verfahrensbeiständen und Sachverständige statt.“

#### **4. Brandenburg**

*Antwort des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 10. August 2018:*

„Zwar existieren in Brandenburg neben den einschlägigen bundesgesetzlichen Verfahrensordnungen weder ergänzende landesrechtliche Regelungen oder verwaltungsinterne Vorgaben zu Mitsprache- oder Anhörungsrechten von Kindern noch Vorgaben für die berufliche Qualifikation des im Sinne von § 158 Abs. 1 FamFG „geeigneten“ Verfahrensbeistandes. Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen zu Beteiligungsrechten von Kindern in sie betreffenden Verfahren. wird jedoch durch regelmäßig wiederkehrende, von den Richterinnen und Richtern sehr gut angenommenen Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes für Berlin und Brandenburg wie auch anderen Trägern gesichert. Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen reicht dabei von rein rechtlichen Inhalten bis hin zu speziell an den Befindlichkeiten und Bedürfnissen betroffener Kinder orientierten pädagogischen und kinderpsychologischen Inhalten. Dementsprechend wird nach meiner Kenntnis die Auswahl des als Vertreter des Kindes geeigneten Verfahrensbeistandes individuell im Einzelfall getroffen, u. a. nach dem Schwerpunkt des elterlichen Streits - auf der rechtlichen oder tatsächlichen Ebene - und nach dem Alter und der Belastung des betroffenen Kindes. Vor diesem Hintergrund werden sowohl Rechtsanwälte als auch Sozialarbeiter, Erzieher oder Diplompädagogen als Verfahrensbeistand bestellt.“

#### **5. Bremen**

Antwort liegt nicht vor.



## 6. Hamburg

*Antwort der Justizbehörde Hamburg vom 28. August 2018:*

„Gesetzliche Vorgaben bestehen für Jugendrichter gern. § 37 JGG: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendernährung erfahren sein.“ Für Familienrichter sieht § 23b Abs. 3 S. 2 GVG vor: „Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.“

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte obliegt aber dem jeweils zuständigen Präsidium, § 21e GVG, welches in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen die Aufgaben zuweist. Zu betonen ist, dass für Richterinnen und Richter, die in entsprechende Abteilungen wechseln, zeitnah Schulungs- und Fortbildungsangebote bereitgestellt werden, die auch intensiv angenommen werden. In deren Rahmen nehmen die Behandlung von Kindschaftssachen und damit auch die Kinderrechte einen großen Anteil ein.“

## 7. Hessen

*Antwort des Hessischen Ministeriums für Justiz vom 20. August 2018:*

„Die in Frage 2 angesprochenen Vorgaben sind bundesgesetzlich geregelt.

Zu den Verfahrensrechten zum Schutz von Kindern ist insbesondere auf die §§ 158 und 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu verweisen. § 158 FamFG regelt, unter welchen Umständen das Gericht in Kindschaftssachen verpflichtet ist, einem Kind einen eigenen Verfahrensbeistand zu bestellen. § 159 FamFG regelt die Anhörung des Kindes oder des Jugendlichen in Kindschaftssachen. Auch das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG stellt im weiteren Sinne eine Verfahrensregelung zum Schutz von Kindern dar.

Einen Schutzcharakter hat auch § 393 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Vorschrift regelt, dass Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbeeidigt aussagen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit nach §§ 170 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat teilweise auch Schutzcharakter zugunsten von Kindern, speziell § 170 Abs. 1 Satz 1 GVG (Ausschluss der Öffentlichkeit in Familiensachen), § 171b GVG (Hauptanwendungsfall Strafprozess, aber grundsätzlich auch im Zivilprozess und in den anderen Verfahrensarten anwendbar) sowie die Spezialregelung des § 172 Nr. 4 GVG.

Zum Strafverfahren ist zu ergänzen, dass die betreffenden Regelungen, die eine Schutzrichtung für Kinder aufweisen, sich ebenfalls in verschiedenen bundesrechtlichen Vorgaben finden lassen. Hier sind vor allem die §§ 58a, 247, 247a, 255a der Strafprozessordnung (StPO), die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz und



die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zu beachten.

In Hessen sind die nachstehend aufgeführten Videokonferenzanlagen im Einsatz. Diese können - gekoppelt mit einer zweiten Videokonferenzanlage - zur Vernehmung per Videokonferenz genutzt werden.“

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

Antwort liegt nicht vor.

## **9. Niedersachsen**

*Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums vom 27. September 2018:*

„Für eine Einstellung in den Richterdienst des Landes Niedersachsen kommen nur Bewerber/innen in Frage, die über überdurchschnittliche Fachkenntnisse verfügen, was sich insbesondere aus überdurchschnittlichen Leistungen in den beiden juristischen Staatsexamina ergibt. Zum Prüfungsstoff der ersten Staatsprüfung gehört - zumindest in Grundzügen - das Familienrecht. Zudem kommen die Bewerber/innen während der Ausbildung im Referendariat regelmäßig auch mit familien- bzw. jugend(straf)rechtlichen Belangen in Berührung. So wird z.B. während der Zivilstation von Seiten der Justiz regelmäßig eine Hospitationsmöglichkeit an einem Familiengericht angeboten. Daher kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Bewerber/innen zum Zeitpunkt der Einstellung in den Justizdienst zumindest über familienrechtliche Grundlagenkenntnisse und erste Einblicke in die insoweit bestehende Praxis verfügen. Darüber hinaus stellt die niedersächsische Justiz - auch mittels Tagungen der Deutschen Richterakademie - sowohl im Rahmen des Berufseinstiegs, aber auch für die weitere richterliche Dienstzeit mit einem umfassenden und qualitativ hochwertigen Fortbildungsangebot eine hohe Fachkompetenz der Richter/innen in den o.g. Rechtsgebieten bzw. Praxisbereichen sicher. Beispielhaft seien insoweit die folgenden Fortbildungsveranstaltungen genannt:

- Familienrecht für Dezernatswechsler
- Grundlagen des Familienrechts
- Familienrecht für Fortgeschrittene
- Praktische Fragen des Familienrechts
- Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung
- Familienpsychologische Gutachten
- Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren
- Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen mit interdisziplinären Bezügen



- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Grundlagen des Jugendstrafrechts
- Jugendstrafrecht.“

## 10. Nordrhein-Westfalen

*Antwort des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. September 2018:*

„Die Entscheidung über die Einstellung in den richterlichen Dienst richtet sich nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Bestenauslese, wonach jedes öffentliche Amt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben werden darf. Nach den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes darf in das Richterverhältnis u.a. nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt und die erforderliche soziale Kompetenz besitzt. Die Befähigung zum Richteramt erlangt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden zweijährigen Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt (sog. „Volljurist“). Kenntnisse zu speziellen Rechtsfragen, beispielsweise zu Beteiligungs- rechten von Kindern im familien- oder jugendgerichtlichen Verfahren, werden nicht ausdrücklich verlangt. Der Gesetzgeber geht vielmehr da- von aus, dass die Befähigung zum Richteramt dazu befähigt, jede richterliche Tätigkeit auszuüben und dank der während des Studiums und Referendariats erlangten Rechtskenntnisse und methodischen Fähigkeiten jeder Volljurist in der Lage ist, sich auch in neue Rechtsgebiete ein- zuarbeiten. Während sich die für die Einstellung in den richterlichen Dienst erforderliche hohe fachliche Kompetenz regelmäßig bereits im Rahmen der Prüfung der Bewerbungsunterlagen zeigt, da sie im Wesentlichen aus dem Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung folgt, werden persönliche und soziale Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber in einem Vorstellungsgespräch beleuchtet. Bewerberinnen und Bewerber um ein Richteramt stellen sich insoweit einer Auswahlkommission vor, die über die Einstellung entscheidet. Im Vorstellungsgespräch werden regel- mäßig Fallbeispiele mit Problem- und Konfliktsituationen aus dem beruflichen Alltag thematisiert, bei welchen - je nach Lagerung des Fallbeispiels - auch die Rechte eines Kindes Gegenstand der Erörterung sein können.

Die Entscheidung, welcher Richter welche Aufgaben bearbeitet, obliegt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dem Präsidium des Gerichts, das in richterlicher Unabhängigkeit über die Verteilung der richterlichen Geschäfte entscheidet. Bei der Entscheidung über die Verteilung von Familien- und Jugendsachen haben die Präsidien zu berücksichtigen, dass Richterinnen und



Richter bei den Jugendgerichten nach dem Jugendgerichtsgesetz „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Zudem dürfen Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung weder mit Familiensachen noch mit dem Vorsitz eines Jugendschöffengerichts betraut werden. Daneben haben die Präsidien in den Blick zu nehmen, dass Jugend- und Familienrichterinnen und -richter angesichts der Befassung mit Kindern und Jugendlichen eine besonders verantwortungsvolle und sensible Aufgabe übernehmen. Mit Blick auf die hiermit verbundenen Herausforderungen steht Richterinnen und Richtern ein breites Fortbildungsangebot zur Verfügung, welches von der nordrhein-westfälischen Justizakademie in Recklinghausen und den überregionalen Fortbildungseinrichtungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau angeboten wird. So gibt es beispielsweise Fortbildungen, die sich mit Fragen des Kindschaftsrechts und der Anhörung von Kindern und Jugendlichen befassen. Neben den rechtlichen Grundlagen werden auch die psychologischen Aspekte der Anhörung und Vernehmung von Kindern und Jugendlichen beleuchtet und Möglichkeiten erörtert, gerichtliche Verfahrensschritte kindgerecht zu erläutern.“

#### **11. Rheinland-Pfalz**

*Antwort des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 03. August 2018:*

„Bei der Einstellung in das Richteramt auf Probe sind neben den fachlichen Voraussetzungen ausdrücklich bedeutsame Kriterien das soziale Engagement sowie soziale Kompetenzen, darunter Gesprächsführung, Konfliktregelungsfähigkeit, Umgangsstil und Gerechtigkeitssinn.“

#### **12. Saarland**

Antwort liegt nicht vor.

#### **13. Sachsen**

*Antwort des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 03. September 2018:*

„Kenntnisse zu Kinderrechten bei der Berufung zum Richteramt werden in der Regel nicht gesondert einbezogen, sind aber Bestandteil der Ausbildung und der regelmäßig, insbesondere für Familienrichter angebotenen Fortbildungen.“

#### **14. Sachsen-Anhalt**

*Antwort vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 09. August 2018:*



„Die Berufung als Richterin oder Richter im Landesdienst setzt die Befähigung zum Richteramt voraus, wie sie in den §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) niedergelegt ist. Dabei handelt es sich ebenfalls um bundesgesetzliche Regelungen.

Die Zuweisung der Richterinnen und Richter in das konkrete Aufgabengebiet obliegt den zu- ständigen Präsidien der jeweiligen Gerichte als Teil der richterlichen Selbstverwaltung. Hierbei sind bundesrechtliche Einschränkungen für die Tätigkeit am Familiengericht (§ 23b Abs. 3 S. 2 GVG) sowie am Strafgericht (§§ 29 Abs. 1 S. 2 GVG, 37 JGG) zu beachten. Darüber hinaus sind die Präsidien darauf bedacht, die Geschäftsverteilung entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Dezernats zu gestalten. Bei den Spruchkörpern der Land- und Oberlandesgerichte erfolgt die kammer- bzw. senatsinterne Geschäftsverteilung spruchkörperintern als Teil der richterlichen Selbstverwaltung.

Im Hinblick auf besondere Qualifikationen für Familien- und Jugendrichterinnen bzw. -richter werden spezifische Fortbildungen auf Landesebene sowie von der Deutschen Richterakademie angeboten.“

## 15. Schleswig-Holstein

*Antwort vom Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein am 27. Juli 2018:*

„Besondere Kenntnisse von den „Kinderrechten“ sind für die Einstellung von Richterinnen und Richtern durch das MJEVG nicht erforderlich. Für die konkrete Aufgabenzuweisung an Richterinnen und Richter ist das Präsidium des jeweiligen Gerichts zuständig, das bei seiner Beschlussfassung u. a. die gesetzlichen Vorgaben beachten muss, dass nur Richterinnen und Richter als Jugendrichterinnen und -richter eingesetzt werden sollen, die gemäß § 37 des Jugendgerichtsgesetzes erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind, und dass Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung gemäß § 23b Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht als Familienrichterinnen und -richter tätig werden dürfen. In beiden Fällen sind besondere Kenntnisse von den Kinderrechten sicherlich wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für die Aufgabenübertragung. Vorrangig sind aus hiesiger Sicht passende Fortbildungsangebote sowie andere spezifische Personalentwicklungsinstrumente für Richterinnen und Richter, von deren Gerichtsverfahren typischerweise Kinder betroffen sind. Beides wurde und wird laufend weiterentwickelt, insbesondere auch durch das schleswig-holsteinische Justizministerium gemeinsam mit der hiesigen gerichtlichen Praxis. Namentlich haben in den letzten Jahren landeseigene Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Kinder in gerichtlichen

Verfahren“, „Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren“, „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren“ sowie Schulungen zur Möglichkeit von Videovernehmungen in Strafverfahren stattgefunden. Daneben ist in Schleswig-Holstein ein Personalentwicklungskonzept für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus der Justiz heraus unter Beteiligung des MJEVG erarbeitet worden, das dazu dient, die richterlichen und staatsanwaltlichen Kompetenzen – allgemein, aber auch spezifisch für bestimmte Fachbereiche – systematisch zu fördern. Für die Bereiche Familiensachen und Jugendstrafsachen ist seit Januar 2018 jeweils eine Fachkoordinatorin bestellt. Deren Aufgabe ist es, durch verschiedene Maßnahmen (Anregungen zu Fortbildungsangeboten, Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches u. v. m.) die Qualifizierung der jeweiligen Richterinnen und Richter zu fördern.“

## 16. Thüringen

*Antwort des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 13. August 2018:*

„Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt sind bundeseinheitlich im Deutschen Richtergesetz geregelt. Eine weitere gesonderte Prüfung der Kenntnisse zu Kinderrechten erfolgt bei der Berufung zum Richteramt nicht.“

